

Nachtrag Nr. 46

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

§13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten wird wie folgt neu gefasst:

§13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten regelt die Voraussetzung für die Erlangung eines Bonus für die Versicherten der BKK Diakonie. Die Maßnahmen sind innerhalb eines Kalenderjahres nachzuweisen.

- I. Versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten.
 - a) Ein Bonus wird für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V gewährt. Darunter fallen folgende Leistungen:
 - Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 25 SGB V
 - Zahnärztliche Kontrolluntersuchungen nach § 22 Abs. 1 SGB V und Verhütung von Zahnerkrankungen nach §§ 21 und 22 SGB V
 - Schutzimpfungen nach § 20 i SGB V
 - Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nach § 26 SGB V
 - b) Ein Bonus wird für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V gewährt:
 - Qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V
 - Qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens:
 - regelmäßige Teilnahme an qualitätsgesicherten sportlichen Aktivitäten, sofern sie unter § 65a Absatz 1a subsumierbar und dem Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten im Leitfaden Prävention zugeordnet werden kann. Dazu gehören:
 - Lauftreff
 - Nordic Walking Gruppe

II. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten.

a) Ein Bonus wird für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V gewährt:

- Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 25 (Gesundheitsuntersuchungen) und § 25a (organisierte Früherkennungsprogramme) SGB V
- Zahnärztliche Kontrolluntersuchungen nach § 22 Abs. 1 SGB V oder nach § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V
- Schutzimpfungen nach § 20i SGB V

b) Ein Bonus wird für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V gewährt:

- Qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V
- Qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens:
 - regelmäßige Teilnahme an qualitätsgesicherten sportlichen Aktivitäten, sofern sie unter § 65a Absatz 1a subsumierbar und dem Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten im Leitfaden Prävention zugeordnet werden kann. Dazu gehören:
 - Lauftreff
 - Nordic Walking Gruppe
 - Bewegungsangebote in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
 - Bewegungsangebote in einem qualitätsgesicherten Sportverein
 - Bewegungsangebote im Betriebs-/oder Hochschulsport (sofern es sich nicht um eine Maßnahme nach §65a Abs. 2 SGB V handelt)
 - Aktive Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen, die von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt werden und bei der eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht sowie eine entsprechende Vorbereitung erfolgt

- Bewegungsangebote in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
 - Bewegungsangebote in einem qualitätsgesicherten Sportverein
 - Bewegungsangebote im Betriebs-/oder Hochschulsport (sofern es sich nicht um eine Maßnahme nach §65a Abs. 2 SGB V handelt)
 - Aktive Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen, die von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt werden und bei der eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht sowie eine entsprechende Vorbereitung erfolgt
 - Ablegen des Sportabzeichens/ Schwimmapzeichens/ Wanderabzeichens (DOSB, DLRG, Deutscher Wanderverband)
 - Wanderung über den DAV oder den deutschen Wanderverband, organisierte Radtouren über den ADFC
- regelmäßige Teilnahme an qualitätsgesicherten Maßnahmen zur Erhöhung der gesundheitlichen Kompetenz, sofern die Maßnahme § 65a Abs. 1a SGB V und einem Handlungsfeld des Leitfadens Prävention im individuellen Ansatz zugeordnet werden können. Dazu gehören:
- Vorträge/Workshops zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen und Entspannung (z.B. Burnout-Prävention)
 - Vorträge/ Workshops zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung und zur Vermeidung und zur Reduktion von Übergewicht (z.B. gesunde Ernährung bei Schichtarbeit)
 - Vorträge/Workshops zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln (z.B. verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol im Alltag)
 - Vorträge/Workshops zur Aufklärung über gesundheitsförderliche Bewegungsmaßnahmen (z.B. Gesundheitsförderliche Aspekte von Ausdauertraining)

- Ablegen des Sportabzeichens/ Schwimmbabzeichens/ Wanderabzeichens (DOSB, DLRG, Deutscher Wanderverband)
- Wanderung über den DAV oder den deutschen Wanderverband, organisierte Radtouren über den ADFC
- regelmäßige Teilnahme an qualitätsgesicherten Maßnahmen zur Erhöhung der gesundheitlichen Kompetenz, sofern die Maßnahme § 65a Abs. 1a SGB V und einem Handlungsfeld des Leitfadens Prävention im individuellen Ansatz zugeordnet werden können. Dazu gehören:
 - Vorträge/Workshops zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen und Entspannung (z.B. Burnout-Prävention)
 - Vorträge/ Workshops zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung und zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht (z.B. gesunde Ernährung bei Schichtarbeit)
 - Vorträge/Workshops zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln (z.B. verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol im Alltag)
 - Vorträge/Workshops zur Aufklärung über gesundheitsförderliche Bewegungsmaßnahmen (z.B. Gesundheitsförderliche Aspekte von Ausdauertraining)
- Der Body Mass Index liegt in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht im Normbereich
- Nichtraucher seit mindestens 6 Monaten
- Qualifizierte Rückbildungsgymnastik, die durch eine qualifizierte Hebamme im Sinne des Hebammengesetzes erbracht wird

III. Die Teilnehmer des Bonusprogrammes weisen die in Anspruch genommenen Maßnahmen durch die Bestätigung des qualitätsgesicherten Leistungserbringers / Anbieters im Bonusheft der BKK Diakonie nach. Die Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V sowie die Gesundheitswerte Nichtraucherstatus und Body Mass Index sind durch einen Arzt zu bestätigen.

Die Kosten für die Nachweise werden von der BKK Diakonie grundsätzlich nicht übernommen. Mit dem Einreichen des Bonusheftes für das Teilnahmejahr erklärt der Teilnehmende seine Aktivitäten für den aktuellen Zeitraum für beendet. Weitere Maßnahmen werden von der BKK Diakonie nicht berücksichtigt.

IV. Versicherte, die ihren Bonusanspruch gegenüber der BKK Diakonie durch das Bonusheft nachweisen, erhalten einen Bonus. Der Bonus wird dem Versicherten in Form eines einmaligen Geldbonus gewährt. Für Teilnehmer am Bonusprogramm, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Prämie dem Erziehungsberechtigten zugeschrieben. Versicherte können jährlich einen Bonus erhalten.

V. Die Höhe der Geldbonus berechnet sich wie folgt:

a) Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

- Ein Bonus wird für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V gewährt. Die Anzahl der Maßnahmen, die nachgewiesen werden können, ist nicht begrenzt. Der Bonus ergibt sich wie folgt:
 - ab 1 Maßnahme: 5€ je Maßnahme
 - ab 4 Maßnahmen: 3€ je Maßnahme
- Ein Bonus wird für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V gewährt. Dabei staffelt sich der Geldbonus wie folgt:
 - 2 nachgewiesene Maßnahmen = 20 €
 - 3 nachgewiesene Maßnahmen = 30 €
 - 4 nachgewiesene Maßnahmen = 40 €

b) Versicherte ab Vollendung des 18. Lebensjahres:

- Ein Bonus wird für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V gewährt. Die Anzahl der Maßnahmen, die nachgewiesen werden können, ist nicht begrenzt. Der Bonus ergibt sich wie folgt:
 - ab 1 Maßnahme: 5€ je Maßnahme
 - ab 4 Maßnahmen: 3€ je Maßnahme
- Ein Bonus wird für Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V gewährt. Dabei staffelt sich der Geldbonus wie folgt:
 - 4 nachgewiesene Maßnahmen = 20 €
 - 6 nachgewiesene Maßnahmen = 70 €
 - 9 nachgewiesene Maßnahmen = 120 €

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 46 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 07.12.2020

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2020 beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt

Bonn, den 18. Dezember 2020

213-59529.0-1533 / 2010

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer

Beckschäfer

